

GEMEINDE MERCHING

Landkreis Aichach-Friedberg



Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Merching für den Bereich der Flurnummern 88/1, 90 und 93/3 der Gemarkung Merching

SATZUNG

A PRÄAMBEL

Die Gemeinde Merching erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.01.2023 folgende

Vorkaufsrechtssatzung

Die Satzung besteht aus Satzungstext mit Lageplan (Umgriff des Satzungsgebietes).

§1 Zweck der Satzung

- (1) Auf den von der Satzung betroffenen Flächen gemäß § 2 werden von der Gemeinde Merching städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen.
- (2) Hierzu gehört insbesondere die Schaffung von Gemeinbedarfsflächen, wie Rathaus, betreutes Wohnen, Ärztehaus sowie Gemeinschafts- bzw. soziale Begegnungsstätten und ähnlichem.

§ 2 Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich betrifft den Bereich der Flurnummern 88/1, 90 und 93/3 der Gemarkung Merching und somit die Anwesen unter den Adressen Hauptstraße 2/Steinacher Straße 1 für die Flurnummer 88/1 sowie Hauptstraße 4 und 4a für die Flurnummern 90 und 93/3 mit allen Nebengebäuden. Das Satzungsgebiet ist in dem laut Anlage 1 eingefügten Lageplan rot markiert dargestellt.

§ 3 Vorkaufsrecht

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Gemeinde Merching ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 genannten Grundstücken zu.

- (2) Werden innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese Flurstücke.
- (3) Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Merching den Abschluss eines Kaufvertrages über Ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merching, den 31.01.2023

Helmut Luichtl
1. Bürgermeister

Anlage 1

